

Pastoralfragen

Eine Diskussion über die cooperatio materialis. In einer Pastoralkonferenz ging es um das Thema: „Wie kann man die Abtreibungsepidemie eindämmen?“. Dabei kam die Sprache auch auf die Schwangerschaftsunterbrechungen, wie sie auf Grund von medizinischen Indikationen in Kliniken und Krankenhäusern durchgeführt werden, und ein Teilnehmer stellte die Frage, ob bei solchen sittlich unerlaubten Operationen das Hilfspersonal, Assistenzarzt und Schwestern, mitwirken dürften. Man hob den in der Moral allgemein anerkannten Grundsatz heraus, daß eine Mitwirkung an und für sich verboten sei, und zwar nicht bloß die formelle Mitwirkung, sondern auch die materielle. Denn wenn es nicht erlaubt sei, selber Böses zu tun, könne es auch nicht erlaubt sein, an der Sünde des anderen tätigen Anteil zu nehmen. Die Nächstenliebe verpflichte, die Sünde des Nebenmenschen zu verhindern, wenn es möglich ist. Um so mehr sei man verpflichtet, nicht eine Hilfe zu leisten, die dem anderen zur Sünde notwendig oder dienlich ist. Gewiß gestatte die Moral unter gewissen Voraussetzungen eine materielle Mitwirkung. Aber es sei sehr zu bedauern, daß manche katholische Ärzte und Schwestern zu nachgiebig seien und die Mitwirkung viel zu leicht gewähreten. Eine entschiedene Opposition würde sicher zur Verminderung der unerlaubten Eingriffe beitragen und auch anderen katholischen Ärzten und Schwestern ihre Stellungnahme erleichtern. Es wäre eine Aufgabe der Pastoral, den Blick für solche Verpflichtungen und Möglichkeiten zu schärfen.

Der Krankenseelsorger des Ortes meinte nun, es gäbe doch Fälle, in denen auch katholische Ärzte und Krankenschwestern ihre Mitwirkung — natürlich nur eine materielle — nicht gut verweigern könnten. Er führte einen Fall aus der Kriegszeit an, wo in einem staatlichen Spital in Durchführung der Sterilisierungsgesetze Sterilisationen vorgenommen wurden. Die Schwestern — es waren geistliche Krankenschwestern — hatten Bedenken, ob sie dazu mitwirken dürften, und sie ließen deshalb durch ihren Oberen beim Heiligen Offizium anfragen. Die Antwort lautete: „... Hic applicanda sunt principia de cooperatione. Cooperatio materialis ad sterilisationem directam a sororibus per se est neganda; sed licite praestari potest, si causa proportionate gravis habetur et cooperatio sine gravissimis damnis declinari non potest. Gravissima autem ratio habetur e. g. si sorores secus e nosocomio amoverentur et in earum locum succederent aliae, quae non solum talem cooperationem praestarent, sed etiam religione neglecta et forsan impugnata, causa essent, cur aegroti sacra-

mentis vel in ipso mortis periculo privarentur. Per se patet, huiusmodi causam seu rationem eo graviozem esse debere, quo magis immediata et necessaria est cooperatio sororum ad effectum sterilisationis obtinendum. (Cooperatio immediata wird hier nach der Terminologie von verschiedenen Theologen für cooperatio proxima genommen.) Simul vero scandalum fidelium meliori quo fieri potest modo, iudicio Ordinarii, est praecavendum, eosdem fideles edocendo, sorores ea tantum permittere et agere, quae jam vitari non possint, eaque in illum tantum finem, ut damna adhuc multo maiora pro posse arceantur.“ Diese Antwort, so meinte der Krankenhausseelsorger, müsse man auch auf die Mitwirkung zur Schwangerschaftsunterbrechung anwenden. Noldin tue es auch. In seiner „Summa Theologiae Moralis“ lese man (II, n. 129): „Cooperatio materialis propinquior sororibus religiosis permitti potest in hospitibus publicis, si bonum commune et salus animarum in periculum adduceretur eo, quod sorores ob negatam cooperationem dimitterentur et aliae personae nihilominus cooperationem praestarent.“ Dieses Urteil Noldins habe auch das Büchlein von P. Josef Miller „Die geistliche Krankenschwester vor Apostolatsaufgaben und Gewissensfragen“¹⁾ übernommen.

Daraufhin erhob sich ein junger Konferenzteilnehmer, nennen wir ihn *Rigorosus*, um mit sichtlicher Entrüstung gegen die Erlaubtheit einer auch nur materiellen Mitwirkung — er griff als Beispiel dafür das Instrumentieren heraus — Stellung zu nehmen. Die Meinung, sagte er, daß man das Instrumentieren bei einer Schwangerschaftsunterbrechung als materielle Mitwirkung und als erlaubt ansehen könne, sei unverständlich, ja geradezu verhängnisvoll.

Unter den Konferenzteilnehmern entstand wegen dieser scharfen Bemerkung eine gewisse Unruhe. Der Leiter der Konferenz, der *Dekan*, der sich seinerzeit als Hörer von P. Albert Schmitt, dem Nachfolger von Noldin, ein gründliches moraltheologisches Wissen angeeignet hatte, machte sich zum Dolmetsch der allgemeinen Stimmung und entgegnete: „Herr *Rigorosus*, Sie wollen doch nicht behaupten, daß Gelehrte wie Noldin, Lehmkuhl usw. sich in einer so wichtigen und grundsätzlichen Frage geirrt haben!“

Rigorosus: „Und doch haben sie sich geirrt! Ich kann es nicht nur aufzeigen, ich kann es auch nachweisen, und der Nachweis ist nicht einmal so schwierig. Es wurde schon der Unterschied zwischen cooperatio formalis und materialis erwähnt. Alle Moralisten sind sich darin einig, daß eine cooperatio formalis nie und nimmer erlaubt ist. Denn diese besteht

¹⁾ Innsbruck 1950, Felizian Rauch.

gerade darin, daß man auf den sündhaften Willen des anderen eingeht, sich ihm anschließt, die Sünde des anderen billigt. Und das braucht nicht einmal ausdrücklich zu geschehen. Es gibt auch eine *cooperatio formalis implicita*, wie Noldin sagt (II, n. 117). Sie ist dann gegeben, wenn die Handlung, mit der man mitwirkt, ihrer Natur nach direkt auf das schlechte Werk des Haupthandelnden zugeht. Da mag der Mitwirkende dann noch so fest beteuern, er wolle die Sünde des anderen nicht, sein Tun selbst schon sagt, daß er sie doch will. Der Mitoperateur bei einer Schwangerschaftsunterbrechung z. B. kann nicht sagen, er beabsichtige die Tötung des Kindes nicht, er wirke nur materialiter mit. Sein Tun ist schon Tötung, ist wenigstens eine *cooperatio formalis implicita*²⁾.

Dekan: „Herr Rigorosus, ich gestehe Ihnen gerne zu, daß in diesem Falle eine *cooperatio formalis implicita* vorliegt; denn die Mitwirkung ist hier eine *immediata* und eine wahre Mitverursachung der Tötung. Aber beim bloßen Instrumentieren ist die Sache doch anders. Das Tun der Schwester ist in sich indifferent und von der Intention des Arztes, der die Unterbrechung macht, unabhängig; noch mehr, die Schwester distanziert sich bewußt von dem, was der Arzt tut. Wie soll da aus ihrer *cooperatio materialis* eine *cooperatio formalis implicita* werden?“

Rigorosus: „Das läßt sich aus den Prinzipien, die Noldin selber aufstellt, beweisen. Nach dem philosophischen Axiom: *Actus specificatur ab objecto*, erhalten die Willensakte ihre spezifische Moralität von dem Objekt und seiner objektiven Moralität. Für den moralischen Akt der Instrumentenschwester liegt ein doppeltes Objekt vor: die Instrumente und die eigenen Akte des Instrumentierens. Die Instrumente sind *per se* indifferent; *per accidens* aber können sie schlecht werden, und zwar in unserem konkreten Fall durch die schlechte Intention des Arztes. Diese Intention (*finis operantis* — Schwangerschaftsunterbrechung) geht auf die Instrumente über, so daß sie, die bisher indifferent waren, einen neuen konkreten *finis operis* bekommen. Das Objekt, die Instrumente, sind dadurch spezifisch geändert worden, sind ein sittlich schlechtes Objekt geworden. So umfaßt also die Schwester mit ihrem Akt das Objekt naturnotwendig, einschlußweise, ob sie es ausdrücklich will oder nicht, in seiner neuen spezifischen Totalität; ihre eigene Handlung wird damit notwendig von dem unsittlich gewordenen Instrument mitinfiziert und dadurch schlecht.“

²⁾ Diese Einwände sind einem Memorandum entnommen, das ausdrücklich gegen Noldin und Miller Stellung nimmt.

Dekan: „Herr Rigorosus, mir ist noch nicht recht klar, wie die Instrumente auf einmal in sich schlecht werden, wenn sie zuvor indifferent waren. Möchten Sie vielleicht das noch näher erklären!“

Rigorosus: „Der das Objekt wesentlich verändernde Umstand ist die Intention des Arztes. Dieser will die Schwangerschaftsunterbrechung. Dadurch reißt er alle Vorbereitungen, alle Instrumente in eine neue, gottwidrige Zielordnung hinein, die der gottgewollten Finalordnung der Dinge objektiv widerspricht. Die Instrumente haben jetzt (*per accidens*) eine neue, unsittliche Natur bekommen, tragen ihre Zweckbestimmung für die Unterbrechung innerlich verhaftet wie einen neuen Charakter an sich. Sie sind nicht mehr irgendwelche Instrumente, sondern objektiv Schwangerschaftsunterbrechungsinstrumente, sie sind also in sich objektiv unsittlich geworden. Wenden wir nun das auf die instrumentierende Schwester an: *Actus specificatur ab objecto*. Die Instrumente und das Instrumentieren sind innerlich schlecht, also auch der innere Willensakt der Schwester. Es liegt also aus der Natur der Sache heraus wenigstens eine *cooperatio formalis implicita* vor.“

Dekan wendet sich zu den Konferenzteilnehmern: „Meine Herren, die Beweisführung unseres Rigorosus ist verblüffend. Und doch kann sie nicht richtig sein. Denn aus ihr würde folgen, daß es überhaupt keine erlaubte *cooperatio materialis* mehr gibt. Liegt es doch im Wesen der *cooperatio materialis*, wie wir sie in unserer Frage haben, daß sie Mitwirkung zu einer sittlich schlechten Handlung ist, die der andere mit sündhafter Intention verrichtet. Nach der Ansicht des Herrn Rigorosus würde aber alles, was die Mitwirkung ausmacht, von der schlechten Absicht des anderen erfaßt und darum selber innerlich schlecht. Folglich wäre jede *cooperatio materialis* eine *cooperatio formalis implicita* und unerlaubt. Gilt da nicht: *Qui nimium probat, nihil probat?*³⁾. In der Beweisführung von Rigorosus muß etwas nicht stimmen. Es steckt irgend ein Sophisma dahinter. Sehen wir einmal genauer zu. Das Axiom, von dem er ausgeht, ist richtig: *Actus specificatur ab objecto*. Da es sich bei der Mitwirkung um moralische Akte handelt, ist der *actus specificandus* der freie Willensakt. Denn Sittlichkeit setzt notwendig Freiheit voraus, und diese eignet nur dem Willen. Nur das innere Wollen, die seelische Tat ist sittliches Handeln im ursprünglichsten, unmittelbarsten und eigentlichen Sinne. Vom Willen geht das Sittliche dann über auf die *actus imperati*, die äußeren Hand-

³⁾ Vgl. A. Vermeersch, *Theologia moralis*, II, n. 132, 2.

lungen (*objectum proximum*); schließlich auch auf die Gegenstände, die die Handlung erfaßt (*objectum remotum*, *objectum circa quod*, Noldin I, n. 70). Aber diese kann man nur mehr im uneigentlichen Sinne sittlich nennen.

Der innere Willensakt erhält nun seine sittliche Beschaffenheit von dem Objekt, auf das er gerichtet ist, und zwar vom Objekt nicht nach seinem physischen Sein, sondern sofern es in Beziehung steht zur *norma moralitatis*. Unter dieser Rücksicht können Objekte des Willens, etwa eine Handlung, der sittlichen Ordnung gemäß oder entgegen sein oder zu ihr noch in keiner bestimmten Beziehung stehen — sie können also gut, schlecht oder indifferent sein. Indifferente Handlungen sind z. B. Essen, Trinken, Spaziergehen. Auch das Instrumentieren (dem Arzte Instrumente reichen) ist in sich eine indifferente Handlung. Die gleiche Handlung kann ja dem Arzte zu einer erlaubten und zu einer unerlaubten Operation dienen, ist also in sich, ihrer Natur nach, sittlich unbestimmt. Eine indifferente Handlung bekommt ihre erste sittliche Qualität vom *Finis*, von dem Zwecke, zu dem sie der Handelnde verrichtet (Noldin I, n. 77). Instrumentiert die Schwester bewußt in der Absicht, dem Arzte gerade für die Schwangerschaftsunterbrechung behilflich zu sein, ist also ihre Intention auf die Schwangerschaftsunterbrechung gerichtet, so schließt sie sich der Intention des Arztes an, und ihr Instrumentieren ist damit eine sittlich schlechte Handlung, eine *cooperatio formalis*. Hat sie aber beim Instrumentieren einen anderen Zweck im Auge, etwa — wie Noldin meint — damit die Schwestern bei Weigerung nicht entlassen werden und die Kranken weiterhin religiöse Betreuung finden, so ist ihre Handlung sittlich gut. Dieser Zweck wird *finis operantis* genannt. Er wohnt dem Instrumentieren als solchem nicht inne, er kommt von außen, von der Schwester hinzu und läßt den inneren Sinngehalt des Instrumentierens, den *finis operis*, unberührt. Dieser dem Instrumentieren innewohnende Zweck ist ganz allgemein: Instrumente reichen. Er ist von allen konkreten Bestimmungen unabhängig und bleibt sich immer gleich. Er ist dem Instrumentieren wesentlich, ja mit ihm identisch und wird deshalb auch durch den *finis operantis* nicht hinweggenommen, nicht geändert. Das Almosengeben z. B. hat als *finis operis* Unterstützung eines Armen. Mag der Spender damit auch etwas anderes bezwecken, wie etwa sich bei anderen in gutes Licht zu setzen, der *finis operis* des Almosengebens wird durch seinen *finis operantis* nicht geändert. Ein anderes Beispiel: Der *finis operis* der Kraniotomie ist Zerstückelung des Kindes. Mag es der Arzt auch tun, um das Leben der Mutter zu retten, dieser *finis operantis* ändert

nichts am finis operis der Handlung, die Zerstückelung des Kindes bleibt. Was nun das Instrumentieren der Schwester anbelangt, so benützt es der Arzt wohl zu seinem sittlich schlechten Zweck, nicht aber die Schwester. Ihr Instrumentieren ist an sich, seiner Natur nach weder mit dem bösen Willen noch mit der Handlung des Arztes und deren Zweck verbunden; vielmehr verbindet umgekehrt der Arzt seinen bösen Willen und Akt mit ihm: Darum ist es auch keine Ursache, die die Sünde des Arztes mitverursachte (*causa vere efficiens*), sondern eine Gelegenheit, die jener zur Sünde mißbraucht⁴). Was die Schwester selber tut, ist und bleibt seiner Natur nach indifferent und wird durch die gute Absicht gut. Die Intention des Arztes aber bewirkt keineswegs, daß die Instrumente, die die Schwester in die Hand nimmt, innerlich sittlich schlecht werden. Ihr finis operis wird von der Intention des Arztes nicht geändert.

Jetzt, meine Herren, verstehen Sie, daß der Beweis unseres Rigorosis stark hinkt. Er geht von der schlechten Intention des Arztes aus und läßt sie auf die Instrumente übergehen, als ob diese dadurch selber innerlich schlecht würden. Der Herr Rigorosis meint dann, wenn jetzt die Schwester sie in die Hand nimmt, ergreife sie sittlich Schlechtes und ihr Tun würde damit allein schon sündhaft. Aber die Voraussetzung, die Rigorosis hier zugrundelegt, daß nämlich der finis operantis den finis operis eines Dinges, seine innere Zweckbestimmung, seine Natur wesentlich ändert, ist, wie wir gesehen haben, ganz falsch. Eine Uhr wird dadurch, daß der Eigentümer mit ihr ein betrügerisches Geschäft macht, nicht ihrer Zweckbestimmung, ihrem finis operis, die Zeit anzuzeigen, entrissen und unsittlich. So affiziert auch die Intention des Arztes durchaus nicht das Instrumentieren der Schwester. Im übrigen geht es in unserer Frage gar nicht um die Intention des Arztes, sondern um die der Schwester. Ihr Handeln, ihr Instrumentieren haben wir zu beurteilen. Von der Intention des Arztes hat sich die Schwester distanziert. Sie leistet nur physische Beihilfe, die der Arzt allerdings dann zum Schlechten mißbraucht. Daß aber die Schwester trotz diesem Umstand die Hilfeleistung gewähren darf, sagt uns das bekannte Prinzip von der *Actio cum duplici effectu*, das Ihnen ja bekannt ist; ich brauche es nicht weiter darzulegen (Noldin I, n. 83; II, n. 118). Gewiß muß ein wichtiger Grund für eine solche Mitwirkung und für die Zulassung des Mißbrauches gegeben sein. Das Verbleiben der Schwestern im Kranken-

⁴) Vgl. Mausbach-Tischleder, Katholische Moraltheologie I, S. 408 f., und Vermeersch, a. a. O.

haus und die anderen damit verbundenen Umstände sind ein solcher genügender Grund.“

Nun meldet sich ein Freund des Rigorismus zu Wort: „Mit Verlaub, Herr Dekan, mir scheint dieser Grund nicht hinreichend. Man bedenke nur, welcher schwerer Schaden aus der Handlung des Arztes, aus der Zunahme der Abtreibungen für Staat und Kirche entsteht. Da muß das Wohl des einzelnen, auch das der Schwestern, hinter der Rücksicht auf die Allgemeinheit zurücktreten. Und man muß von den Leuten auch Heroismus verlangen.“

Dekan: „Sie haben ganz recht, wenn Sie die Frage sehr ernst nehmen und für die materielle Mitwirkung große Reserven verlangen. Diese Einstellung finden Sie auch bei Noldin und desgleichen in dem Büchlein: ‚Die geistliche Krankenschwester.‘ Beide sagen, daß die geistlichen Krankenschwestern in ihren ordenseigenen Anstalten unerlaubte Eingriffe nicht dulden dürfen und jede Mitwirkung dazu verweigern müssen. Denn in ihren Anstalten fällt jeder Entschuldigungsgrund fort. Es liegt in ihrer Macht, diese Eingriffe zu verhindern; deshalb sind sie dazu auch verpflichtet. Aber in öffentlichen Krankenhäusern sind die Schwestern und das übrige Dienstpersonal nicht in der gleichen Lage. Da kann die Weigerung Entlassung und weitere Nachteile für sie und für andere zur Folge haben. Für die Schwestern selbst wäre der Nachteil nicht einmal so groß; sie haben ja eine Stütze an ihrer Kongregation. Aber die Kranken könnten durch den Weggang der Schwestern viel verlieren. Und das übrige Dienstpersonal, z. B. ein Assistenzarzt, der für seinen Unterhalt oder für seine notwendige Berufsbildung an diese Stelle gebunden ist, könnte durch seine Entlassung schwersten Schaden leiden. Hat man da das Recht, von ihm Heroismus zu verlangen? Heroische Opfer kann unter Umständen das natürliche Sittengesetz oder das göttliche Gesetz dort fordern, wo es sich um etwas in sich Sündhaftes handelt. So müßte ein Assistenzarzt die Vornahme einer Unterbrechung selbst, die ihm der Chefarzt befiehlt, ablehnen, auch wenn er dadurch in noch so große Verlegenheit käme. Aber die rein materielle Mitwirkung geschieht, wie wir gesehen haben, mit Akten, die innerlich indifferent sind, und ist bei hinreichendem Grunde erlaubt. Gewiß kann und darf der Betreffende auch in diesem Falle das Opfer bringen, und es ist Sache der Pastoral und der Klugheit, die Bereitschaft dafür zu wecken. Aber verpflichten kann man dazu nicht⁵⁾.

⁵⁾ Vgl. diese Zeitschrift 1936, 551: A. Schmitt, Assistenzarzt im Gewissenskonflikt.

Eine Verpflichtung könnte nur die Nächstenliebe auferlegen, die fordert, daß man die Sünde des Nächsten und das Übel, das einem anderen droht, nach Kräften verhindere. Aber Liebespflichten hören auf, wenn die Erfüllung mit einer großen und bedeutenden Schwierigkeit verbunden ist. Caritas non obligat sub gravi incommodo. Liegt ein solches incommodum, dessen Schwere den Umständen entsprechen muß, vor, dann ist man zum Opfer nicht verpflichtet. Und manchmal wäre der Heroismus auch nicht einmal am Platze, weil noch andere Rücksichten mitsprechen.“

„Sehr richtig, Herr Dekan“, begann jetzt wiederum der Krankenhausseelsorger. „Es ist immer dabei auch das ganze Um und Auf zu berücksichtigen. P. Creusen S. J., ein Moralist und Kanonist von Ruf, erwähnt in seinen Vorträgen über Berufsethik, die er im Auftrag des Hl. Stuhles auf dem internationalen Kongreß für Krankenpflegerinnen, der im Jahre 1935 in Rom stattfand, hielt, folgenden Fall: In einem öffentlichen Krankenhaus, an dem geistliche Schwestern angestellt sind, wollte ein Arzt bei einer Tbc-Schwangeren eine Interruption vornehmen. Die Oberin meinte, nicht verhindern zu können, daß eine Schwester alles für die Operation Notwendige herrichte und die Anästhesie besorge. Hernach fragte sie, was sie hätte tun sollen. P. Creusen erwiderte: „Eine adäquate Antwort setzt die Kenntnis aller Umstände voraus, z. B. wie die Direktion des Hauses, wie der Arzt eingestellt ist, was die Folgen eines Protestes wären usw. . . . Solche Fälle lassen sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein entscheiden“⁶⁾. „Mit Recht sagt Creusen“, so fuhr der Krankenhausseelsorger weiter, „daß man auch auf die Einstellung der Direktion und des Chefarztes sehen müsse. Sind diese etwa Protestanten, Nichtkatholiken, so werden sie bei einer ernststen Schwangerschaftskomplikation ihr Gewissen nicht wie wir Katholiken an den Erklärungen des kirchlichen Lehramtes orientieren und werden die Unterbrechung für erlaubt, ja vielleicht sogar als ihre Pflicht erachten. In solchen Verhältnissen kann das Hilfspersonal eine cooperatio materialis nicht immer sine gravi incommodo ablehnen. Rigoristische Forderungen würden schließlich nur dazu führen, daß in den gynäkologischen Kliniken katholisches Personal nicht mehr geduldet wird. Wäre damit für unser Anliegen etwas erreicht? Die unerlaubten Operationen könnten dann nur um so leichter und häufiger durchgeführt werden. Katholische Ärzte und Schwestern können immerhin noch vieles verhindern.“

⁶⁾ Creusen S. J., *Quelques Problèmes de moral professionnelle* Paris 1935, pag. 34 s.

Dekan: „Sie sehen, meine Herren, man muß auf die Forderungen der ganzen Wirklichkeit hören, und diese Wirklichkeit ist oft recht verwickelt und läßt sich, um mit P. Creusen zu sprechen, nicht immer mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten, läßt auch keinen starren Rigorismus zu. Die Grundsätze und Lösungen, wie sie unser Noldin gibt, werden dieser Wirklichkeit, dem Leben und der Ethik und Moral zugleich gerecht. Auch die anderen großen Moralisten, wie Vermeersch, Génicot, Mausbach usw., sprechen nicht anders als Noldin⁷⁾).

Doch, meine Herren, mir kommt vor, wir sind durch das Intermezzo unseres Mitbruders Rigorosus von unserem eigentlichen Thema abgekommen. Wir wollten uns in unserer heutigen Konferenz darüber aussprechen, was man gegen die Abtreibungsflut tun könne. In diesem Zusammenhang aber ist die *cooperatio materialis* nur eine Nebenfrage. Gewiß ist auch sie ernst zu nehmen, und unsere Diskussion hat das gezeigt, hat aber auch die Schwierigkeiten, die gegen die begrenzte Erlaubtheit, wie sie unsere Moral vertritt, vorgebracht worden sind, geklärt. So ist auch das Intermezzo nicht umsonst gewesen.

Aber, wie gesagt, im ganzen Fragenkomplex der Abtreibung ist die *cooperatio materialis* eine Nebenfrage. Denn bei der beklagenswerten massenweisen Abtreibung handelt es sich zumeist um bewußte, kriminelle Vernichtung des keimenden Lebens, die im Dunkeln und abseits der Kliniken geschieht, und um bewußte, gewollte formelle Mitwirkung. Den Faktoren, die zu solcher Erschlaffung des Gewissens geführt haben, müssen wir vor allem unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Vielleicht können wir bei der nächsten Konferenz nochmals auf dieses Thema zurückkommen, um nach den Mitteln und Wegen zur Sanierung der Gewissen und zur Zurückgewinnung der Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben zu sehen.“

Innsbruck.

Josef Miller S. J.

Konfessionelle Zugehörigkeit eines extra Ecclesiam notgetauften Kindes. In einer Frauenklinik kommt ein Kind konfessionsloser Eltern zur Welt. Da es sehr schwach ist, wird es von der Hebamme, die evangelisch ist, notgetauft. Der Primar der Klinik fragt beim Pfarramt an, welcher Konfession das Kind nun angehört, als zu welcher Konfession gehörig es dem Standesamt gemeldet werden soll und welcher Religionsdiener verpflichtet, bzw. berechtigt ist, die Zeremonien nachzuholen.

⁷⁾ Vermeersch, a. a. O.; Génicot S. J., *Institutiones theologiae moralis* I, n. 235; Mausbach, a. a. O., S. 405 ff.